

V. Inkrafttreten

§ 19. Diese Verordnung tritt am 1. März 1978 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigungen und die Kosten bei Strafuntersuchungen vom 10. September 1975 aufgehoben.

Zürich, den 18. Januar 1978

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Mossdorf Roggwiler

**Beschluss des Kantonsrates
über die Bewilligung eines Kredites für den Bau des
Fleischmehlbetriebes des Abfuhrwesens der Stadt
Zürich**

(vom 28. November 1977)

Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme in einen Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

I. Der Stadt Zürich wird an den Bau des Fleischmehlbetriebes des Abfuhrwesens ein Staatsbeitrag von insgesamt Fr. 7 916 300 gewährt.

Die Beitragsleistung erfolgt je zur Hälfte als à-fonds-perdu-Beitrag und als zinsloses Darlehen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Fleischmehlbetrieb des Abfuhrwesens der Stadt Zürich hat alles ihm zur Verarbeitung übergebene Tiermaterial im Sinne von Artikel 21 der eidgenössischen Tierseuchenverordnung in den regionalen Sammelstellen des Kantons Zürich einzusammeln und zu verwerten.

2. Die von der Stadt Zürich für die Tätigkeit des Fleischmehlbetriebes in Rechnung gestellten Gebühren oder allfällige Tarifabsprachen mit ausserkantonalen Lieferanten von Tierkörpermaterial bedürfen für ihre Gültigkeit der Genehmigung durch die Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich.
3. Stellt der Fleischmehlbetrieb innert 30 Jahren seit der Auszahlung des Staatsbeitrages seinen Betrieb ein oder wird er seinem Zweck entfremdet, so ist ein Anteil von $3\frac{1}{3}$ Prozent des à-fonds-perdu-Beitrages für jedes bis zum Ablauf der genannten Frist noch verbleibende Jahr samt dem allenfalls noch ausstehenden Darlehen zurückzuzahlen.

Das Darlehen ist im übrigen im gleichen Umfange und Zeitpunkt zurückzuzahlen wie die von der Stadt Zürich für den Neubau vorschussweise zur Verfügung gestellten Mittel.

II. Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt, Textteil.

IV. Mitteilung an den Regierungsrat zum Vollzug.

Zürich, den 28. November 1977

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer

Gegen den vorstehenden Kantonsratsbeschluss wurde das Referendum nicht ergriffen; der Beschluss ist somit in Rechtskraft erwachsen.

Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 23. Januar 1978

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:	Der Sekretär:
Dr. J. Landolt	R. Widmer